Gemeinde Wangen



Infos für alle Hundebesitzer

Hundekottüten und Leinenzwang:

Bitte achten Sie darauf, wo Ihr Hund sein "Geschäft" erledigt. Bürgersteige, öffentliche Wege, Plätze und Grünanlagen sind dafür tabu. Sollte Ihr Hund dennoch an einer dieser Stellen sein Geschäft verrichten, sind Sie dazu verpflichtet, den Hundekot zu beseitigen. Es ist nicht Sache der Gemeinde oder Ihrer Mitmenschen, Hundekot zu beseitigen. Sie können sich jederzeit im Steueramt kostenlos eine Rolle Hundekottüten holen oder sich Tüten in den Hundekotstationen holen. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass Hunde an die Leine müssen. Der Leinenzwang, geregelt in der Ortspolizeiverordnung, gilt für alle Hunde.

Steuerpflicht:

Die Gemeinde Wangen ist durch das Kommunale Abgabengesetz Baden-Württemberg dazu verpflichtet, eine örtliche Hundesteuer zu erheben. Besteuert wird dabei die Haltung eines Hundes. Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, jedoch erst frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. Die Steuerpflicht endet erst mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung (z. Bsp. durch Verkauf oder Tod) beendet wird.

Fälligkeit und Steuerhöhe:

Die Steuer wird immer am 1. Januar für das ganze Jahr fällig. Aktuell beträgt die Steuer für den 1. Hund 105 € und für jeden weiteren Hund 210 €. Der Steuersatz für das Halten eines Kampfhundes beträgt derzeit 900 € und für jeden weiteren Hund 1.800 €.

Kampfhunde und steuerbefreite Hunde:

Welche Hunde als Kampfhunde klassifiziert werden, können Sie in der Polizeiverordnung des Innenministeriums über das Halten gefährlicher Hunde nachlesen. In gewissen Fällen, wie bspw. der Haltung eines Blindenhundes oder Rettungshundes, kann auf Antrag eine Steuerbefreiung gewährt werden. Näheres finden Sie dazu in der Hundesteuersatzung auf der Homepage der Gemeinde Wangen oder bei uns im Steueramt.

Pflichten der Hundebesitzer:

Um die Hundesteuer ordnungsgemäß erheben zu können, sind die Hundehalter dazu verpflichtet, Beginn und Ende der Haltung bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat innerhalb eines Monats zu erfolgen. Kommen Hundehalter dieser Anzeigepflicht nicht nach, hat dies bußgeldrechtliche Konsequenzen.

Hundesteuermarke:

Um die Anmeldung und die Bezahlung der Hundesteuer nachweisen zu können, gibt die Gemeinde Hundesteuermarken aus. Diese hat der Hund stets beim Verlassen des Hauses zu tragen. Wird Ihr Hund außerhalb des Hauses ohne Hundesteuermarke gesehen, kann dies ebenfalls zu bußgeldrechtlichen Konsequenzen führen. Sollten Sie die Hundesteuermarke verlieren, müssen Sie dies unverzüglich beim Steueramt melden und sich eine Ersatzmarke holen.

Weitere Informationen finden Sie in der Hundesteuersatzung auf unserer Homepage oder im Steueramt, Telefonnr. 07161-91418 22.